

## STIFTUNG GEKKO



Satzung in der Fassung vom 26.11.2009

## § 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung GEKKO“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der nachfolgenden steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung
- die Förderung des Tierschutzes, der Tierzucht und Pflanzenzucht
- die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

auf folgenden Gebieten: Schutz vor Risiken der Gentechnologie, Erhaltung der Artenvielfalt und freie Nutzung natürlicher Ressourcen.

Die Stiftung wählt innerhalb dieser Zwecke jeweils Schwerpunkte aus.

- (2) Die Stiftung ist eine Förderstiftung. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke. Bis zu 30 % der Fördermittel können an derartige Körperschaften auch für andere steuerbegünstigte Zwecke vergeben werden.
- (3) Der Wirkungskreis der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Stiftung „Stifter für Stifter“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem realen Wert zunächst ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Frühestens 10 Jahre, nachdem das jeweilige Vermögen der Stiftung zugeführt wurde, kann auch der Grundstock des Stiftungsvermögens - bestehend aus dem ursprünglichen Stiftungsvermögen und möglichen späteren Zustiftungen - für den Stiftungszweck eingesetzt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.

## § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Den jeweiligen Bedürfnissen der Stiftung entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in der Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.
- (4) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Stiftung Gekko“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeitig widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## § 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz

der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

- (3) Der Vorstand kann einen Beirat aus drei bis fünf Personen einrichten, der ihn bei seiner Arbeit fachlich berät. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. .
- (2) Gründungsvorstand ist die Stifterin, die mit dem Antritt des Amts gegenüber der Treuhänderin ein stellvertretendes Vorstandsmitglied und eine weitere Ersatzperson benennt. Die Benennung kann von der Stifterin jederzeit geändert werden. Das Vorstandsmitglied ist jederzeit berechtigt, das Amt niederzulegen. In diesem Fall tritt das stellvertretende Mitglied an seine Stelle und benennt seinerseits unmittelbar mit Amtsantritt gegenüber der Treuhänderin ein neues stellvertretendes Mitglied und eine Ersatzperson, und so fort.
- (3) Die Stifterin (nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand: die Treuhänderin) kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Mitglieds kann ein Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt werden.
- (4) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.

## § 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Stiftung Gekko“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der „Stiftung Gekko“.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn die Verwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob die Stiftungsaktivitäten publiziert werden, und gegebenenfalls die Umsetzung dieser Entscheidung ist Aufgabe des Vorstands.

## § 9 Beschlussfassung bei mehrköpfigem Vorstand

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, trifft er seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen und bestimmt ein Mitglied, welches dem Treuhänder gegenüber alleinvertretungsberechtigt ist.

- (2) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen .
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per eMail gefasst werden. Dort gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche nach Absendung.
- (5) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin.

## § 10 Treuhandverwaltung

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Stiftung „Stifter für Stifter“ hat gegenüber der „Stiftung Gekko“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
  - a. die Kontoführung der „Stiftung Gekko“
  - b. die Finanzbuchhaltung der „Stiftung Gekko“
  - c. die Erstellung einer Jahresrechnung
  - d. die Standard-Vermögensanlage
  - f. der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung
  - g. Bereitstellung eines geschützten Internetportals.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Stiftung Gekko“ zu erstellen.
- (3) Für die Abwicklung individueller Stiftungsaktivitäten der „Stiftung Gekko“ können bei Bedarf Dritte beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung von Treuhänder und Vorstand der nichtrechtsfähigen Stiftung.
- (4) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

## § 11 Satzungsänderung, Anpassung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können vom Vorstand der „„Stiftung Gekko““ mit Zustimmung des Vorstandes der Stiftung „Stifter für Stifter“ durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ und vom Vorstand der „Stiftung Gekko“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung „Stifter für Stifter“ und der Vorstand der „„Stiftung Gekko““ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.
- (2) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Treuhänderin und dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (3) Die Treuhänderin und der Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Die Treuhänderin kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn drei Jahre in Folge die Erträge des Stiftungsvermögen und der Zuwendungen nicht ausreichen, um die Kosten gemäß § 10 Absatz 2 zu decken.

## § 12 Umwandlung, Trägerwechsel

- (1) Der Vorstand der „Stiftung Gekko“ hat jederzeit das Recht, die „„Stiftung Gekko““ auf eigene Kosten in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt.
- (2) Im Falle einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Treuhänderin kann der Vorstand die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger beschließen. Die Treuhänderschaft kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Stiftung Gekko“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt, einer verfassungsfeindlichen Organisation angehört oder in der Öffentlichkeit Grundsätze des allgemeinen Anstandsgefühls sowie der guten Sitten, mit den damit verbundenen moralischen und ethischen Werten, verletzt.
- (3) Im Übrigen haben sowohl der Vorstand der „Stiftung Gekko“ als auch der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der „„Stiftung Gekko““ innerhalb von 6 Monaten einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „„Stiftung Gekko““ übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten kein neuer Treuhänder benannt, so wird die „„Stiftung Gekko““ automatisch aufgelöst.

### § 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Bewegungsstiftung Verden/Aller, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 zu verwenden hat.

### § 14 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

München, den 26.11.2009

Stifterin und Gründungsvorstand Stiftung Gekko

Treuhänderin

---

Susann Haltermann

---

Vorstand Stiftung "Stifter für Stifter"

Treuhänder

Stiftung Stifter für Stifter

Sollner Straße 43

81479 München

Telefon 089 744 200 211

Telefax 089 744 200 300